

Allgemeinverfügung
der Apothekerkammer Nordrhein
zur Regelung der Dienstbereitschaft
für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
vom 09.02.2022

Es ergeht aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung sowie § 7 Abs. 2 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW folgende Allgemeinverfügung:

1.

Mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 7. Januar 2022 sind Apotheken unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Zur Förderung der Impfkampagne und zur Erhöhung der Zahl durchgeführter Schutzimpfungen wird Apotheken das Offenhalten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ausschließlich zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Abgabe von Begleitmedikation zur Schutzimpfung gestattet.

Es ist sicherzustellen, dass hierdurch der Vorrang des Arzneimittelversorgungsauftrags und der ordnungsgemäße Betrieb der Apotheke an Tagen, an denen sie regulär zur Dienstbereitschaft verpflichtet ist, nicht beeinträchtigt wird.

2.

Die Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Nordrhein zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft vom 14. November 2018 wird für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung im Umfang der vorstehenden Verfügung widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden und wird zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.

3.

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Nordrhein wird in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 09.02.2022

gez. Dr. Stefan Derix
Geschäftsführer
Apothekerkammer Nordrhein